

Stand: September 2023

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen hat am 13. Juni 2023 aufgrund des § 113 Absatz 3 der Handwerksordnung folgende Neufassung ihrer Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Die Handwerkskammer erhebt
 1. Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten
- (2) Entstehen bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei oder die Gebühr erlassen ist. Diese Auslagen sind insbesondere:
 1. bare Aufwendungen, die aufgrund eines besonderen Verlangens einer schuldenden Person entstehen.
 2. Entschädigungen für bezeugende Personen und Sachverständige,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen.
- (3) Im Einzelfall, insbesondere bei Prüfungen, Kenntnisprüfungen und Lehrgängen, kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Handwerkskammer von einer Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (4) Die Erstattung der in Absatz 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird, insbesondere dann, wenn wegen unbegründeter Einwendungen oder durch sonstiges Verschulden eines Beteiligten erhöhte Kosten entstanden sind.

§ 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Schuldende Person einer Gebühr oder von Auslagen ist diejenige Person, die die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist, beantragt oder veranlasst hat, oder in deren überwiegendem Interesse sie vorgenommen wird, oder die einer besonderen Überwachung oder Beaufsichtigung unterliegt.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist diejenige schuldende Person einer Benutzungsgebühr, die die Benutzung oder die Leistung der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist, beantragt oder veranlasst hat oder der die Benutzung oder Leistung der Handwerkskammer zugutekommt.
- (3) Schuldende Person ist ferner, wer die Zahlung durch Erklärung gegenüber der Handwerkskammer übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet. Zur Zahlung von Kosten sind neben einer minderjährigen Person seine Eltern verpflichtet.
- (4) Mehrere schuldende Personen haften gesamtschuldnerisch, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Für Tätigkeiten, die mit der Ausbildung im Zusammenhang stehen, ist schuldende Person, die ausbildende Stelle ansonsten die auszubildende Person selbst.

§ 3 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Der Anspruch entsteht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,

Stand: September 2023

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Vollendung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, im Falle der Zurücknahme eines Antrages mit der Zurücknahme
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Benutzung oder Leistung oder, wenn für die Benutzung eine Erlaubnis erforderlich ist, mit der Erteilung der Erlaubnis,
 3. bei Erhebung von Auslagen mit der Entstehung der Auslagen.
- (2) Werden Gebühren für in sich abgeschlossene oder selbständige Teile der Amtshandlung erhoben, so entsteht die Teilgebührenschild mit Beendigung der Teilhandlung. Dies gilt auch für abschnittsweise abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) und Wiederholungsprüfungen.

§ 4 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Soweit der Gebührentarif für Amtshandlungen Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse der Beteiligten zu bemessen.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, kann die Gebühr erlassen oder eine Teilgebühr erhoben werden.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Für die Entscheidung über ein Rechtsmittel wird eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührentarifes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Hat das Rechtsmittel ganz oder zum Teil Erfolg, so wird keine oder eine entsprechend ermäßigte Gebühr erhoben. Unberührt bleibt die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Gebühr, wenn sie auf ein Rechtsmittel hin vorgenommen wird.
- (3) Wird das Rechtsmittel zurückgenommen, so wird eine ermäßigte Gebühr je nach Fortgang der Amtshandlung erhoben.

§ 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass

Eine Gebühr kann nur nach Maßgabe des § 21 der Finanzordnung der Handwerkskammer Bremen in der jeweils geltenden Fassung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Fälligkeit, Vorauszahlungen, Verjährung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe an die schuldende Person fällig, sofern die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Für die Verjährung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechend.
- (3) Die kostenpflichtige Amtshandlung, Benutzung oder Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

Stand: September 2023

§ 8 Anfechtung der Gebührenentscheidung

- (1) Die Gebührenentscheidung kann zusammen mit der Hauptsache oder selbständig angefochten werden.
- (2) Bei Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Gebühren oder Auslagen steht der betroffenen Person das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Handwerkskammer zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer. Gegen den Widerspruchsbescheid ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

§ 9 Mahnung, Beitreibung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden bei nicht rechtzeitiger Bezahlung von der Handwerkskammer schriftlich angemahnt. Für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zuzüglich Portokosten kann eine Auslagenpauschale nach dem Gebührentarif erhoben werden.
- (2) Wird der geschuldete Betrag trotz dieser Mahnung nicht bezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung trägt die schuldende Person.
- (3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können per Nachnahme übersandt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12. Dezember 1985 außer Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 106 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 5 HwO ist von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Transformation am 28.08.2023 und der Senatorin für Kinder und Bildung am 26.09.2023 erfolgt.

Bremen, den 26.09.2023

Präses

gez. Thomas Kurzke

Hauptgeschäftsführer

gez. Andreas Meyer